



Landgericht Augsburg

Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg
Telefon: (0821) 3105-2322
Telefax: (0821) 3105-2299

Az. 10 O 887/08

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Manfred Schönekerl

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schönekerl & Bruchatz,

gegen

Fritz Schaarschmidt, ... 86925 Fuchstal

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kucklick, Wilhelm, Börger
u. Kollegen, Kesseldorfer Str. 161, 01169
Dresden

wegen Unterlassung

Verkündet am 28.07.2008

Die Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle

Bichler, Jang.

hat das Landgericht Augsburg - 10. Zivilkammer - durch die
Richterin am Landgericht Hell als Einzelrichterin aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 18.07.2008

für R e c h t

erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist für den Beklagten gegen
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % vorläufig
vollstreckbar.

TATBESTAND

Über die Internetseite <http://www.ddd-ausreise.de> gelangte man bis zum 31.01.2008 zu nachfolgendem Text:

SED-Kader, die unseren „Fall“ behandelten

Abteilung „Innere Angelegenheiten“ beim Rat des Stadtbezirkes Dresden-Süd, Fritz-Foerster-Platz 2, unter einem ihrer Leiter Genossen Jürgen Renne (SED) war für „assoziiale und feindlich-negative Elemente“ zuständig. Damit auch für uns „Ersuchende auf ständige Ausreise nach Deutschland“.

Anfang Januar 1989 führte die SED-Diktatur „DDR“ neue Formulare für Antragsteller ein. Obwohl alle Vorgänge schon bei SED und MfS aktenkundig waren, musste man diese A4-Seiten detailliert ausfüllen. Damit man die „Richtlinien der neuen Reiseverordnung“ beachten konnte, mussten diese Papiere persönlich abgeholt werden. Der Genosse Neumann erläuterte mir genau, dass nur „humane Gründe“ zählen und nicht etwa politische und/oder wirtschaftliche Gründe genannte werden dürfen!

Die eiskalten Diener des DDR-Regimes hatten uns in all den drei Jahren seit unserer Antragstellung genug bespitzelt, überwacht und schikaniert.

Meinen Handwerksbetrieb habe ich nicht verpachten dürfen, sondern musste diesen zwangsverkaufen. Unserer Tochter wurde die Weiterbildung/Abitur versagt (trotz bester Zensuren und Delegation zur Oberschule), durfte sie die EOS nicht betreten. Für Klassenfeinde bilden wir keine Leute aus, meinte die systemtreue zuständige Bezirksschulrätin Genossin Kallert! ...

Die Gesundheit meiner Frau war zerstört (Nervenzusammenbruch, Zwangseinweisung in Arnsdorfer Landeskrankenhaus Haus 4!) ...

Wie großzügig von den Genossen, wir durften innerhalb von 24 Stunden diese DDR am 28.04.1989 mit vorgeschriebenen total überfüllten Zug Richtung Gießen verlassen ...

An all den „Maßnahmen“ und Schikanen waren folgende SED-Mitglieder der besonderen Fachabteilungen für „Innere Angelegenheiten“ bei den Räten der Städte und Gemeinden beteiligt, die nach Erkenntnissen der Gauck-/Birthler-Behörde oft auch als „IM“ und in Einzelfällen als „OibE“ (Offiziere im besonderen Einsatz) dem MfS verpflichtet waren:

Diese kassieren heute meistens hohe Renten vom früher unbarmherzig bekämpften imperialistischen „Klassenfeind“:

Genosse J. Renne – Leiter „Inneres“ Dresden-Süd
 Genosse Assenheimer (SB-Süd)
 Genosse Semetzky (Bearbeiter Genehmigungen)
 Genosse H. Jörke – Inneres/Rat der Stadt Dresden
 Genosse Wolf (Genehmigungen)
 Genosse Neumann (MA-GA)
 Genosse Marschner und Genosse Ruge (Vernehmer oder „Sachbearbeiter“)
 Genossin Birke (Sachbearbeiterin)
 Genosse Görmer („persönlicher Bearbeiter“)
 Genosse Querfurt (Rat des Bezirkes, Inneres)
 Verantwortliche „Kader“ im Bildungswesen Rat des Stadtbezirkes Dresden-Süd
 Genosse Schönekerl (Stadtschulinspektor)
 Genosse Wagner (Stadtbezirksschulinspektor Dresden-Süd)
 Genossin Kallert (Stadtbezirksschulrätin Dresden-Süd)
 Genosse Schmidt (Lehrer und stellv. Direktor 72. POS)“

Die Person des Klägers ist die auf dieser Internetseite beschriebene „Genosse Schönekerl“.

Aufgrund dieser Veröffentlichung verlangte der Kläger eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, die der Beklagte jedoch nicht abgab.

Im Zeitpunkt 27.02.2008 war diese Veröffentlichung folgendermaßen abgeändert, dass statt Genosse Schönekerl zu lesen stand Genosse „XYZ“.

In der DDR gab es eine Anordnung über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur, Aufnahmeordnung vom 05.12.1981, die für die damaligen DDR-Bürger folgende Aufnahmevorschriften zur EOS normierte:

Unter § 2 der Aufnahmeordnung hieß es:

„Grundsätze für die Auswahl und Aufnahme bzw. Bestätigung.

§ 2

(1) Die Auswahl von Schülern und ihre Aufnahme in die erweiterte Oberschule bzw. ihre Bestätigung für eine Berufsausbildung mit Abitur erfolgen mit dem Ziel, diese Jugendlichen auf ein Hochschulstudium vorzubereiten.

(2) Voraussetzung für den Übergang in die erweiterte Oberschule oder in die Berufsausbildung mit Abitur ist der erfolgreiche Abschluss der Klasse 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Für die erweiterte Oberschule und für die Berufsausbildung mit Abitur sind Schüler auszuwählen, die sich durch gute Leistungen im Unterricht, hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft sowie politisch-moralische und charakterliche Reife auszeichnen und ihre Verbundenheit mit der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Haltung und gesellschaftliche Aktivität bewiesen haben.“

Der Kläger ist der Auffassung, einen Unterlassungsanspruch zu haben.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß auf der Internetseite <http://www.ddr-ausreise.de> deren Unterseiten, insbesondere auf der Internetseite <http://www.ddr-ausreise.de/1093247.htm> oder andernorts die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger wäre an der Bearbeitung des Familienantrages auf ständige Ausreise aus der DDR (Übersiedlungersuchen) vom 28.04.1986, betreffend den Beklagten, seiner zwischenzeitlich verstorbenen Ehefrau Sigrid Schaarschmidt, geb. Böhmer und der ehelichen Tochter Birgit Schaarschmidt, bewilligt am 28.04.1989, beteiligt gewesen.

Weiter beantragt der Kläger,

den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß auf der Internetseite <http://www.ddr-ausreise.de> deren Unterseiten, insbesondere auf der Internetseite <http://www.ddr-ausreise.de/1093247.htm> oder andernorts die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger hätte gemeinsam mit dem „Genossen Wagner (Stadtbezirksschulinspektor Dresden-Süd)“, der „Genossin Kallert (Stadtbezirksschulrätin Dresden-Süd)“, dem „Genossen Schmidt (Lehrer und stellvertr. Direktor 72. POS)“ und der „Genossin Hecht (Direktorin der 72. POS in Dresden-Coschütz)“ den Bildungsweg der Tochter des Beklagten, Birgit Schaarschmidt, aufgrund deren Antrages auf Ausreise aus der DDR beendet.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass eine Persönlichkeitsverletzung nicht vorliege und das Verhalten des Beklagten auch nicht rechtswidrig gewesen sei.

Bezüglich des weiteren Sachvortrages beider Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der zitierte Text ist ein Stück Zeitgeschichte, wie sie der Beklagte formuliert hat. Falsche oder ehrverletzende Behauptungen sind nicht enthalten und vom Kläger auch gar nicht vorgetragen.

Der vom Kläger behauptete Zusammenhang zwischen der Person des Beklagten und der Bearbeitung von Ausreiseanträgen in der DDR erschließt sich aus dem zitierten Text nicht. Für jede verständige Person ist aus dem Text zu entnehmen, welche Personen mit der Schullaufbahn der Tochter in Verbindung gebracht werden und welche Personen mit der Bearbeitung von Ausreiseträgen. Für jeden vernünftigen Leser erschließt sich, dass die Personen der Schulbehörden nichts mit der Bearbeitung von Ausreiseträgen zu tun haben.

Genauso wenig wird dem verständigen Leser die Meinung suggeriert, dass der Kläger persönlich die Schullaufbahn der Tochter des Beklagten beendet habe; aus dem Text erschließt sich eindeutig, dass der Kläger als Mitglied des Schulsystems, das nach dieser zitierten Aufnahmeordnung zu handeln hatte, erwähnt wird. Der Kläger selbst zitiert diese Aufnahmeordnung und setzt sich auch in der Klage nicht kritisch damit auseinander. Folglich hat er als Mitglied des Systems damals an der Umsetzung der Aufnahmeordnung mitgewirkt; nichts anderes erschließt sich aus dem beanstandeten Text. Diese Tatsache wird vom Kläger auch nicht bestritten und eine wahrheitsgemäße Schilderung eines Stückes Zeitgeschichte kann keine Persönlichkeitsverletzung darstellen.

Substantiiert trägt der Kläger weder einen falschen noch einen ehrverletzenden Inhalt der Internetseite vor, so dass sich ein Unterlassungsanspruch nicht nachweisen lässt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Hell

Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Augsburg, den -6. Aug. 2008
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts
Bichler
Justizangestellte

Kommentar RS (18.12.08):

Dieses Urteil ging der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung voraus.

Mit Beschluss 10 O 468/08 wurde der Antrag abgelehnt. Die sofortige Beschwerde brachte dem Kläger ebenfalls keinen Erfolg (Az.: 27 W 72/08)

Die Berufung gegen das Urteil 10 O 887/08 ist noch anhängig. Az.: 27 U 633/08 (OLG München). Die Verhandlung findet am 28.01.09 statt.